

Aktenzeichen: 6 ABR 41/78

LAG Berlin

Beschluß des BAG vom 21. Oktober 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja zu I und III der Gründe

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 54 Abs. 1; BetrVG 1952 § 76 Abs. 4 S. 1;
AktG § 18 Abs. 1 S. 1

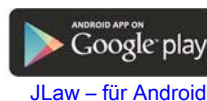
Leitsatz:

Ein Konzernbetriebsrat kann auch bei einem Tochterunternehmen eines mehrstufigen, vertikal gegliederten Konzerns gebildet werden, wenn diesem ein betriebsverfassungsrechtlich relevanter Spielraum für die bei ihm und für die von ihm abhängigen Unternehmen zu treffenden Entscheidungen verbleibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 41/78

7 Ta BV 9/77 Berlin

Verkündet am
21. Oktober 1980

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung am 21. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Rose und Ostkamp beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. Februar 1978 - 7 Ta BV 9/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Gesamtbetriebsrat. Zusammen mit den Beteiligten zu 1) und 2) beabsichtigt er die Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei der Antragsgegnerin und den Beteiligten zu 3) und 4).

Die Antragsgegnerin gehört zum sog. B -Konzern. Die Konzernspitze bildet die B Elektrizitätswerke AG Berlin (Beteiligte zu 5). Deren Tochtergesellschaften sind neben der Antragsgegnerin die B Elektro GmbH, die D , die

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G GmbH und die H -Werke Elektrizitäts GmbH. An den Enkelgesellschaften, den Beteiligten zu 3) und zu 4), ist die Antragsgegnerin zu 75 bzw. 100 % beteiligt.

Bei der Antragsgegnerin werden ca. 1.934 Arbeitnehmer beschäftigt, und zwar im wesentlichen im Zentralvertrieb und in vier Werken, in denen Betriebsräte gebildet sind, sowie in sieben nicht betriebsratsfähigen Außenlagern. Die Beteiligten zu 3) und 4) haben ca. 320 bzw. 100 Beschäftigte mit den Beteiligten zu 1) und 2) als ihren Betriebsräten.

Nachdem der Versuch einer Konzernbetriebsratsbildung bei der Beteiligten zu 5) als Muttergesellschaft fehlgeschlagen war, beschlossen der Antragsteller und die Beteiligten zu 1) und 2) am 13./14. Juli 1977 gegen den Widerspruch der Antragsgegnerin die Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei der Antragsgegnerin und den Beteiligten zu 3) und 4).

Der Antragsteller hat vorgetragen, daß die Muttergesellschaft der Antragsgegnerin nur eine Kapitalverwaltung betreibe. Sie habe daher im unternehmerischen und auch im betriebsverfassungsrechtlichen Bereich keine Durchgriffsmöglichkeit in Form einer Einflußnahme auf die Führung der Antragsgegnerin bzw. der Beteiligten zu 3) und 4). Die gesamte Personalpolitik werde jedenfalls von der Antragsgegnerin selbst bestimmt. Der Antragsteller hat beantragt festzustellen, daß für die Antragsgegnerin und die Beteiligten zu 3) und 4) ein Konzernbetriebsrat gebildet werden kann.

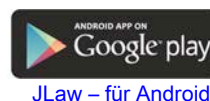
Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, daß für mehrstufige Unterordnungskonzerne nur ein Konzernbetriebsrat zu bilden sei, und zwar bei der Konzernspitze. Sie könne aber auch nicht als Unterkonzernspitze angesehen werden, weil sie keine "eigenen", wesentlichen und weitgehenden Leitungsbefugnisse habe. Bei ihrer Muttergesellschaft, der Beteiligten zu 5), handele es sich um eine Holding-Gesellschaft ohne Produktionsbetrieb, deren einziger Unternehmenszweck darin bestehe, die direkt und indirekt von ihr abhängigen Gesellschaften zu leiten. So regele die Muttergesellschaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Finanzpolitik des gesamten Konzerns durch den von ihr aufgestellten Finanzplan verbindlich. Daneben stimme sie die Investitions- und Personalplanung sämtlicher Konzerngesellschaften aufeinander ab. Durch die von der Muttergesellschaft aufgestellten Grundsätze würden auch Einzelheiten der Personal- und Sozialpolitik des Konzerns, wie z.B. bei der Förderung von Nachwuchs-Führungskräften und bei der betrieblichen Altersversorgung geregelt. Es bestehe ein einheitliches Nachrichtenwesen für alle Untergesellschaften, die Jahresabschlüsse müßten unmittelbar der Konzernmutter gegenüber verantwortet werden.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluß des Arbeitsgerichts geändert und den Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß nach § 54 BetrVG bei Unterordnungskonzernen nur ein Konzernbetriebsrat gebildet werden könne, und dies nur bei der Muttergesellschaft, weil es nach dem Aktienrecht einen "Konzern im Konzern" nicht gebe.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.1. Die Vorinstanzen haben zu Recht im Beschlußverfahren entschieden, weil es sich bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die Bildung eines Konzernbetriebsrats vorliegen, um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz handelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG a.F., § 121 ArbGG 1979).

2. Alle im vorliegenden Verfahren Beteiligten sind beteiligungsbefugt (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979).

a) Die Beteiligung des Antragstellers und der Beteiligten zu 1) und 2) rechtfertigt sich daraus, daß nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BetrVG die Errichtung eines Konzernbetriebsrats Sache

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Gesamtbetriebsräte bzw. der Einzelbetriebsräte in den zum Konzern gehörigen Unternehmen ist. Der Antragsteller ist damit auch antragsbefugt.

b) Die Antragsgegnerin ist nach § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 und auch deswegen beteiligungsbefugt, weil sie sich keinem Konzernbetriebsrat als betriebsverfassungsrechtlichem Gesprächspartner zu stellen braucht, für dessen Errichtung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

c) Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Beteiligten zu 5) und die Beteiligten zu 3) und 4) am Verfahren beteiligt. Ihre Beteiligungsbefugnis ergibt sich daraus, daß durch die Bildung eines Konzernbetriebsrats bei der Antragsgegnerin nach § 58 Abs. 1 Satz 1 BetrVG Kompetenzverschiebungen zwischen den verschiedenen Ebenen der betrieblichen Mitbestimmung ausgelöst werden können, die entsprechend auf der Arbeitgeberseite beachtet werden müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß derzeit kein Konzernbetriebsrat bei der Beteiligten zu 5) als Konzernspitze besteht.

3. Das für den Feststellungsantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse folgt aus den unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten, ob für die Unternehmen der Antragsgegnerin und der Beteiligten zu 3) und 4) ein Konzernbetriebsrat gebildet werden kann. Das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers an der begehrten Entscheidung ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht dadurch weggefallen, daß die Antragsgegnerin, wie sie im Termin zur Anhörung vor dem Senat erklärt hat, mit einem dritten Unternehmen einen Vertrag geschlossen zu haben, durch den sie sich wirtschaftlich an Weisungen dieses dritten Unternehmens gebunden hat. Dieser erstmals in der Rechtsbeschwerdeinstanz geltend gemachte Tatsachenvortrag gibt dem Senat keinen Anlaß, das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers zu verneinen, da er sich nur auf die Produktion und den Einsatz der Belegschaft der Antragsgegnerin hierfür bezieht, nicht jedoch zwingend daraus

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zu folgern ist, daß das vom Antragsteller behauptete Konzernverhältnis nunmehr etwa nicht mehr besteht.

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei der Antragsgegnerin gemäß § 54 Abs. 1 BetrVG liegen vor. Das Landesarbeitsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß ein Konzernbetriebsrat nur und ausschließlich bei dem herrschenden Unternehmen eines Konzerns errichtet werden kann.

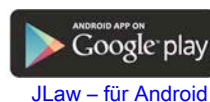
2. Das Landesarbeitsgericht hat entscheidend auf die in § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG enthaltene Verweisung auf den Konzernbegriff des § 18 Abs. 1 AktG abgestellt sowie darauf, daß in § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG nur die Bildung eines Konzernbetriebsrats bei einem Konzern geregelt sei.

a) Dieser Auffassung folgt der erkennende Senat nicht. Sie ist schon nach dem Wortlaut von § 54 Abs. 1 BetrVG weder zwingend noch sachlich geboten. Der Umstand, daß nach § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG für einen Konzern ein Konzernbetriebsrat errichtet werden kann, zwingt im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht dazu, auch in einem mehrstufigen Konzern stets nur einen Konzernbetriebsrat bei der Konzernspitze einzurichten. Der Wortlaut von § 54 Abs. 1 BetrVG deckt jedenfalls dann auch mehrstufige Konzernvertretungen, wenn die Zusammenfassung von einheitlicher arbeitsrechtlicher Leitungsmacht auf unteren Ebenen eines dezentralisierten, vertikal gegliederten Konzerns über weitere abhängige Unternehmen gegeben ist. Diese Zusammenfassung erfüllt ebenfalls die Merkmale eines Konzerns i.S. von § 18 Abs. 1 AktG, auf den § 54 Abs. 1 BetrVG Bezug nimmt, so daß auch hier die Errichtung eines Konzernbetriebsrats in Betracht kommt (GK-Fabrizius, BetrVG, § 54 Anm. 19; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 54 Anm. 8; Gnade-Kehrman-Schneider, BetrVG, § 54 Anm. 3; Klinkhammer, DB 1977, 1601;

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Schmidbauer, Der Konzernbegriff im Aktien- und Betriebsverfassungsrecht, Diss. 1976, S. 255 ff. [257 f.]; a.A. Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 54 Anm. 12; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 54 Anm. 5; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 54 Anm. 11), ohne daß damit ohne weiteres auch für den Gesamtkonzern ein weiterer Konzernbetriebsrat einzurichten wäre.

b) Daß im aktienrechtlichen Schrifttum außerordentlich umstritten ist, ob ein sog. Konzern im Konzern rechtliche Bedeutung erlangen kann (vgl. dazu z.B. Semler, DB 1977, 805 ff.; Gessler, BB 1977, 1313 ff.; Klinkhammer, DB 1977, 1601 ff.; Fitting-Wlotzke-Wißmann, MitbestG, 2. Aufl., 1978, § 5 Anm. 30 ff. mit jeweils umfangreichen Nachweisen), hindert entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ebenfalls nicht, jedenfalls für das Betriebsverfassungsrecht von der Zulässigkeit einer Konzernvertretung auch innerhalb eines Konzerns auszugehen (vgl. dazu ebenso Schmidbauer, aaO, S. 206 ff.).

c) In § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG wird zwar auf § 18 Abs. 1 AktG verwiesen. Dieser Verweisung ist jedoch nach Auffassung des Senats nicht zu entnehmen, daß damit zugleich alle Merkmale, die aus aktienrechtlicher Sicht für den Begriff Konzern genannt werden, auch für das Betriebsverfassungsrecht Geltung erlangen sollen (vgl. ebenso insoweit Dietz-Richardi, aaO, § 54 Anm. 4; Galperin-Löwisch, aaO, § 54 Anm. 13; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 1 Anm. 25; GK-Fabrizius, aaO, § 54 Anm. 21). Dies läßt sich weder aus der Entstehungsgeschichte von § 54 Abs. 1 Satz 1 entnehmen, noch aus dem mit der Konzernmitbestimmung verfolgten Zweck.

aa) Der Begriff Konzern ist im Betriebsverfassungsrecht erstmalig in § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952, durch den die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzern geregelt wurde, genannt worden. In seiner ursprünglichen Fassung enthielt diese Regelung keine Verweisung auf das Aktiengesetz. Der Zusatz (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG) wurde erst durch § 40 Abs. 1 Nr. 3 EG AktG 1965 eingefügt, nachdem es zu Meinungsverschiedenheiten darüber gekommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

war, ob auch die Arbeitnehmer aus nur schlicht abhängigen Unternehmen, die aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 2 AktG 1937 als Konzernunternehmen galten, nach § 76 Abs. 4 Satz 1 BetrVG 1952 wahlberechtigt waren. Dabei ging es mit der Einfügung des Klammerzusatzes in jene Bestimmung nicht um eine strenge Anbindung der betriebsverfassungsrechtlichen Regelung an den aktienrechtlichen Konzernbegriff, sondern nur um die Übernahme der Definition in § 18 Abs. 1 AktG, deren Fassung bereits durch die Abstellung auf Unternehmen schlechthin über das Aktiengesetz hinausgreift (Gessler, BB 1977, 1313 [1314]; Schmidbauer, aaO, S. 208). Konnte daher schon damals für das Betriebsverfassungsrecht nicht gefolgert werden, daß der Begriff der einheitlichen Leitung einer am Zweck der betriebsverfassungsrechtlichen Normen orientierten Auslegung entzogen werden sollte (vgl. ebenso Biedenkopf-Koppensteiner, Kölner Kommentar zum AktG, 1970, § 17 Anm. 14; Schmidbauer, aaO, S. 208; Gessler, BB 1977, 1314; Semler, DB 1977, 805 [806, 811]; Lutter-Schneider, BB 1977, 553 [555]), so besteht ebenso keine Veranlassung anzunehmen, daß dem Klammerzusatz in § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 nunmehr eine weitergehende Bedeutung zukommen sollte. Auch für die vom Gesetz erstmals eingeräumte Möglichkeit der Errichtung von Konzernbetriebsräten sind im Grundsätzlichen entsprechende Erwägungen wie für die Regelung nach § 76 Abs. 4 BetrVG 1952 maßgeblich gewesen (vgl. dazu insbesondere Buchner, RdA 1975, 9 [12]).

bb) Kann somit der Entstehungsgeschichte der Einfügung der Verweisung in § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG auf § 18 Abs. 1 AktG jedenfalls nicht entnommen werden, daß der Konzernbegriff im Betriebsverfassungsrecht nach aktienrechtlichem Verständnis auszulegen ist, folgt damit die Befugnis und Notwendigkeit, den Konzernbegriff nach § 54 Abs. 1 Satz 1 BetrVG im Einklang mit den Erfordernissen des Betriebsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

Das bedingt vorliegend insbesondere die Prüfung, welcher Inhalt den in § 18 Abs. 1 Satz 1 AktG enthaltenen Tatbestandsmerkmalen "Abhängigkeit" und "einheitliche Leitung des herrschenden Unternehmens" bei ihrer Anwendung im Rahmen von § 54

- 9 -

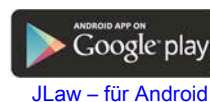


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs. 1 Satz 1 BetrVG zukommt (vgl. dazu auch Buchner, RdA 1975, 10, zur Problematik des Gemeinschaftsunternehmens; Bayer, DB 1975, 1167 und Klinkhammer, DB 1977, 1601 ff. [1602]. zum Inhalt nach § 5 MitbestG sowie BAG 22, 390 [393] = AP Nr. 20 zu § 76 BetrVG).

Während der gesellschaftsrechtliche Konzernbegriff des Aktienrechts vor allem auf den gesellschaftsrechtlichen Gläubiger- und Minderheitenschutz abstellt (vgl. § 134 Abs. 1 Satz 4, § 145 Abs. 3, § 165 Abs. 4, § 168 Abs. 1, §§ 329 ff. AktG), um durch die Verknüpfung von Leitungsmacht und Haftung einen ausreichenden Schutz der konzernabhängigen Gesellschaft, ihrer Minderheitsaktionäre und Gläubiger vor einer Benachteiligung durch das herrschende Konzernunternehmen zu gewährleisten (Klinkhammer, DB 1977, 1602; Semler, DB 1977, 806; Gessler, BB 1977, 1316), steht bei der Mitbestimmung im Konzern der Interessenausgleich zwischen der Arbeitgeberseite und den Belegschaften der zum Konzern gehörenden Unternehmen und Betriebe im Vordergrund. Durch die Regelung über die Errichtung eines Konzernbetriebsrats soll eine Beteiligung der Arbeitnehmerschaft im Konzern an den die Einzelunternehmen bindenden Leitungsentscheidungen im sozialen, personellen und wirtschaftlichen Bereich sichergestellt werden (GK-Fabricius, aaO, § 54 Anm. 21). Dann ist es aber notwendig, daß betriebliche Mitbestimmung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes dort ausgeübt wird, wo unternehmerische Leitungsmacht konkret entfaltet und ausgeübt wird (so schon BAG 22, 390 [393] = AP Nr. 20 zu § 76 BetrVG). Aus diesem Grunde ist demgemäß die Bildung eines Konzernbetriebsrats auch bei einer Tochtergesellschaft eines Konzerns als Konzernspitze eines Unterkonzerns dann zulässig, wenn ihr hinsichtlich mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten ein Entscheidungsspielraum zusteht, sie also nicht durch konkrete Weisungen der Muttergesellschaft gebunden ist (ebenso Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 54 Anm. 8; GK-Fabricius, aaO, § 54 Anm. 21; Gnade-Kehrmann-Schneider, aaO, Anm. 3; Schmidbauer, aaO, S. 257 f.). Betriebliche Mitbestimmung kann nur dort ausgeübt werden, wo tatsächlich unternehmerische Entscheidungen getroffen werden. Daß daneben Leitungsmacht in einem Konzern potentiell auch



- 10 -

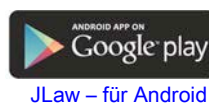
von der Konzernspitze unmittelbar ausgeübt werden kann, schließt die Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf einer Zwischenstufe damit nicht aus. Liegt z. B. die finanzpolitische Leitung bei mehrstufiger Konzernstruktur bei der Konzernspitze, und wird die personelle und soziale Führung auf einer unteren Ebene des Konzerns ausgeübt, hindert das die Errichtung eines Konzernbetriebsrats auf dieser Ebene gleichfalls nicht. Die Bedenken Semlers (DB 1977, 811), der in einem solchen Fall bei Zugrundelegung eines an betriebsverfassungsrechtlichen Merkmalen orientierten Konzernbegriffs die Bildung eines Konzernbetriebsrats auch bei der Unterkonzernspitze meint ausschließen zu können und aus diesem Grunde insgesamt für die Errichtung nur eines beim herrschenden Unternehmen errichteten Konzernbetriebsrats eintritt, greifen nicht durch. Eine solche Ausdehnung der Befugnisse eines bei der Konzernspitze gebildeten Konzernbetriebsrats auf Angelegenheiten, die beim Unterkonzern erledigt werden, findet im Gesetz keine Stütze. Ein bei der Muttergesellschaft gebildeter Konzernbetriebsrat ist von den bei einem Unterkonzern getroffenen Entscheidungen, soweit sie auf einer dort bestehenden Entscheidungsbefugnis beruhen, rechtlich und auch faktisch ausgeschlossen. Würden bei den Unterkonzernspitzen keine Konzernbetriebsräte gebildet werden können, wäre damit trotz der Regelung des § 54 BetrVG auf dieser Konzernstufe eine Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an den hier zu treffenden Entscheidungen nicht sichergestellt (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 54 Anm. 8). Gegen den auch von Fuchs. (Der Konzernbetriebsrat, 1974, S. 175) vertretenen Lösungsvorschlag von Semler. (aaO), den bei der Konzernmutter errichteten Konzernbetriebsrat zur Ausübung der Beteiligungsrechte im Unterkonzern für zuständig zu erachten, bestehen auch deshalb Bedenken, weil auf diese Weise auch Arbeitnehmer von außerhalb des Unterkonzerns stehenden Unternehmen bei der Ausübung von Beteiligungsrechten in Angelegenheiten, die nur den Unterkonzern betreffen, beteiligt würden (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 54 Anm. 8; GK-Fabrizius, aaO, § 54 Anm. 22). Schließlich kann nicht übersehen werden, daß die Auffassung, Konzernmitbestimmung sei nur bei der Konzernspitze mög-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich, den Ausschluß einer Arbeitnehmerbeteiligung zur Folge haben müßte, wenn – wie hier – die Errichtung eines Konzernbetriebsrats bei dem herrschenden Unternehmen mißlungen ist.

3. Ist damit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Bildung eines Konzernbetriebsrats bei der Antragsgegnerin aus Rechtsgründen nicht ausgeschlossen, so bedarf es der Feststellung, ob der Antragsgegnerin ein betriebsverfassungsrechtlich relevanter Entscheidungsspielraum für die bei ihr und den weiteren Beteiligten zu 3) und zu 4) zu treffenden Entscheidungen verbleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Durchsetzung von Leitungsmaßnahmen der Konzernspitze durch die Tochtergesellschaft bei einem oder mehreren Enkelunternehmen noch nicht als Leitung der Enkelgesellschaft durch die Tochtergesellschaft i.S. von § 54 Abs. 1 BetrVG angesehen werden kann, da Leitungsmacht im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes nur dort gegeben ist, wo sie originär ausgeübt wird (vgl. Schmidbauer, aaO, S. 256). Sie besteht aber dann, wenn durch Beherrschungsvertrag (§§ 308 ff. AktG) entweder mitbestimmungspflichtige Bereiche nicht der Obergesellschaft zugeordnet sind oder wenn bei Abhängigkeit infolge von Mehrheitsbeteiligung (§§ 311 ff. AktG) keine Bindungen des Tochterunternehmens veranlaßt sind, die etwa eigene Entscheidungen in Fragen ausschließen, für die ein Konzernbetriebsrat zu beteiligen wäre. Werden damit wesentliche Fragen etwa der Personalführung oder von Angelegenheiten, die der Mitbestimmung nach § 87 BetrVG unterliegen, einheitlich vom Tochterunternehmen für sich und für die Enkelunternehmen entschieden, sind die Voraussetzungen für die Bildung eines Konzernbetriebsrats nach § 54 BetrVG gegeben.

4. Das Landesarbeitsgericht hat bisher hierzu keine Feststellungen getroffen, so daß eine abschließende Entscheidung in der Sache durch den Senat noch nicht möglich ist.

Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht das Vorbringen des Antragstellers zum Umfang der Leitungsmacht der Beteiligten zu 5) und der Antragsgegnerin als unsubstantiiert behandelt. Es ist



- 12 -

zwar zutreffend, daß der im Beschlußverfahren zu beachtende Untersuchungsgrundsatz (§ 83 Abs. 1 ArbGG 1979) den Antragsteller nicht von der Last entbindet, die Tatsachen vorzutragen, aus denen er sein mit dem Antrag verfolgtes Begehren herleitet. Damit muß der Vortrag sovieler Anhaltspunkte enthalten, daß der Tatrichter aus ihnen entnehmen kann, worauf der Antrag gestützt wird. Es ist nicht Aufgabe der Gerichte für Arbeitssachen, von sich aus Überlegungen darüber anzustellen, ob möglicherweise ein anderer, bisher von den Beteiligten noch nicht vorgetragener Sachverhalt geeignet wäre, eine ausreichende Begründung für das Begehren des Antragstellers zu geben (BAG 25, 87 [93] = AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972 [zu III 3 a der Gründe]; BAG 25, 236 [241] = AP Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972 [zu II 5 der Gründe]).

So verhält es sich vorliegend aber gerade nicht. Denn das Landesarbeitsgericht hätte nicht von sich aus einen anderen, die Errichtung eines Konzernbetriebsrats tragenden Sachverhalt zu ermitteln gehabt, etwa ob die Antragsgegnerin im sozialen Bereich über soviel eigenen Entscheidungsspielraum verfügte, daß sie betriebsverfassungsrechtlich als Konzern im Konzern angesehen werden müßte. Vielmehr war das Landesarbeitsgericht nur gehalten, dem Vorbringen des Antragstellers nachzugehen, die gesamte Personalpolitik werde nicht von der Beteiligten zu 5), sondern von der Antragsgegnerin bestimmt. Eine solche Ergänzung des Tatsachenstoffes obliegt dem Gericht im Beschlußverfahren von Amts wegen (vgl. Gerhard Müller, Arbeitsrecht der Gegenwart, 1971, 23 [46]; vgl. auch Birk, ArbuR 1978, 226 [233]). Während sich das Gericht im Urteilsverfahren darauf beschränken kann, gemäß § 139 ZPO darauf hinzuwirken, daß ungenaue Angaben ergänzt und Beweismittel bezeichnet werden, hat es im Beschlußverfahren den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (vgl. Richardi, Anm. zu BAG AP Nr. 4 zu § 20 BetrVG 1972). Es ist daher berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der gestellten Anträge von sich aus eigene Erhebungen anzustellen (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG), und muß dabei auch Beweise erheben, die nicht vom Antragsteller angetreten

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

sind, weil es eine Beweisführungslast im zivilprozessualen Sinne für das Beschlußverfahren nicht gibt (vgl. Grunsky, ArbGG, 3.Aufl., § 83 Anm. 7). Dementsprechend hätte das Landesarbeitsgericht von sich aus das von der Antragsgegnerin benannte Vorstandsmitglied der Beteiligten zu 5) als Beteiligten zum Umfang des Entscheidungsspielraums der Antragsgegnerin im Bereich der Personalpolitik hören müssen (§ 83 Abs. 2 ArbGG 1979). Um dem Landesarbeitsgericht Gelegenheit zu geben, dies nachzuholen, und etwa weiter erforderliche tatsächliche Feststellungen zutreffen, ist die Sache nach § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Rose

Ostkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)